

Gesetzblatt

für die Freie Stadt Danzig

Nr. 65

Ausgegeben Danzig, den 29. August

1923

Inhalt. Gesetz über Post-, Postscheck- und Telegraphengebühren (S. 883). — Fernsprechgebühren-Gesetz (S. 887). — Gesetz betreffend Abänderung des Umsatz- und Luxussteuergesetzes vom 4. Juli 1922 (S. 890). — Gesetz zur weiteren Anpassung der Steuergesetze an die Geldentwertung (S. 890). — Verordnung betreffend Erhöhung der Erwerbslosen-Unterstützung (S. 891).

360 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

über Post-, Postscheck- und Telegraphengebühren. Vom 23. 8. 1923.

§ 1.

Als Gebührensätze im Post-, Postscheck- und Telegraphenverkehr gelten die in der Anlage zusammengestellten Grundbeträge.

§ 2.

Die Gebühren werden aus den Grundbeträgen (§ 1) durch Vervielfachung mit einer Schlüsselzahl berechnet. Die Grundlage für die Ermittlung der Schlüsselzahl bilden die durch das Statistische Amt der Freien Stadt Danzig jeweils festgestellten Maßzahlen (Lebenshaltungsindexziffern).

Die Post- und Telegraphenverwaltung wird ermächtigt, im Rahmen des aus der Vervielfachung folgenden Ergebnisses die einzelnen Gebühren festzusetzen. Die Schlüsselzahl und die einzelnen Gebühren sind so abzurunden, daß sich verkehrsübliche und dem Gebührenaufbau entsprechende Ziffern ergeben. Abweichungen geringeren Umfangs sind zulässig, soweit sie Verkehrserleichterungen bringen.

§ 3.

Von der Ermächtigung des § 2 soll in der Regel nur zum 1. oder 16. eines Monats Gebrauch gemacht werden.

§ 4.

Änderungen der Grundbeträge (§ 1) und sonstige Änderungen, die nicht unter die im § 2 erteilte Ermächtigung fallen, können vom Senat mit Zustimmung des Hauptausschusses des Volkstages vorgenommen werden.

Das Gesetz betreffend Änderung der Post-, Postscheck-, Telegraphen- und Fernsprechgebühren vom 16. Dezember 1921 (Gesetzblatt S. 320) wird hinsichtlich der Post-, Postscheck- und Telegraphengebühren aufgehoben.

§ 5.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Die zu dieser Zeit geltenden Gebühren bleiben bis zum Inkrafttreten neuer Gebühren in Geltung.

Danzig, den 23. August 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm.

Dr. Frank.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetales: 6. 9. 1923).

Zusammenstellung

der für die Berechnung der gesetzlichen Post-, Postscheck- und Telegraphengebühren maßgebenden Grundbeträge.

1	2	3	4	5
Gegenstand	Paragraph und Nr. des Gesetzes	Geltende Gebühr. Stand vom 20. August <i>M</i>	Grundbetrag in <i>M</i>	Anmerkungen
I. Gesetzliche Postgebühren.				
Postkarten	§ 1, 1			
a) im Ortsverkehr		1 000	0,02	zu a) Bisher durch die Postordnung (§ 36 a) festgesetzt.
b) im Fernverkehr		2 000	0,04	
Briefe	§ 1, 2			
a) im Ortsverkehr				zu a) Bisher durch die Postordnung (§ 36 a) festgesetzt.
bis 20 g		2 000	0,04	
über 20 bis 100 g		3 000	0,06	
" 100 " 250 g		5 000	0,10	
" 250 " 500 g		6 000	0,12	
b) im Fernverkehr				
bis 20 g		5 000	0,10	
über 20 bis 100 g		7 000	0,14	
" 100 " 250 g		8 000	0,16	
" 250 " 500 g		9 000	0,18	
Ortsverkehr ist der Verkehr innerhalb des Orts- und Landbestellbezirks des Aufgabe-Postorts. Die für den Ortsverkehr festgesetzte Gebühr wird auch erhoben im Verkehr der Nachbarorte, auf welche die Postverwaltung den Geltungsbereich der Ortsgebühren ausgedehnt hat.				
Drucksachen	§ 1, 4			
bis 25 g		1 000	0,02	
über 25 bis 50 g		2 000	0,04	
" 50 " 100 g		3 000	0,06	
" 100 " 250 g		5 000	0,10	
" 250 " 500 g		6 000	0,12	
" 500 g bis 1 kg		8 000	0,15	
" 1 kg " 2 kg (nur für einzeln versandte, ungeteilte Druckbände)		9 000	0,18	
Geschäftspapiere	§ 1, 5			
bis 250 g		5 000	0,10	
über 250 bis 500 g		6 000	0,12	
" 500 g bis 1 kg		8 000	0,15	
Warenproben	§ 1, 6			
bis 100 g		3 000	0,06	
über 100 bis 250 g		5 000	0,10	
" 250 " 500 g		6 000	0,12	

1	2	3	4	5
Gegenstand	Paragraph und Nr. des Gesetzes	Geltende Gebühr. Stand vom 20. August M	Grundbetrag in M	Anmerkungen
Mischsendungen (zusammengepackte Drucksachen, Blindenschriftsendungen, Geschäftspapiere und Warenproben)	§ 1, 7			
bis 250 g		5 000	0,10	
über 250 bis 500 g		6 000	0,12	
" 500 g bis 1 kg		8 000	0,15	
Päckchen bis 1 kg	§ 1, 8	10 000	0,20	
Pakete	§ 2			
bis 3 kg		11 000	0,24	
über 3 bis 5 kg		15 000	0,36	
" 5 " 6 kg		17 000	0,42	
" 6 " 7 kg		19 000	0,48	
" 7 " 8 kg		21 000	0,54	
" 8 " 9 kg		23 000	0,60	
" 9 " 10 kg		25 000	0,66	
" 10 " 11 kg		28 000	0,75	
" 11 " 12 kg		31 000	0,84	
" 12 " 13 kg		34 000	0,93	
" 13 " 14 kg		37 000	1,02	
" 14 " 15 kg		40 000	1,11	
" 15 " 16 kg		43 000	1,20	
" 16 " 17 kg		46 000	1,29	
" 17 " 18 kg		49 000	1,38	
" 18 " 19 kg		52 000	1,47	
" 19 " 20 kg		55 000	1,56	
Zeitungspakete bis 5 kg	§ 2	8 000	0,18	
Versicherungsgebühr	§ 3			
a) für Wertbriefe und versiegelte Wertpakete für je 10 000 M der Wertangabe		100	0,01	
b) für unversiegelte Wertpakete für je 10 000 M der Wertangabe		50	0,005	
Postanweisungen *)	§ 4			
bis 100 000 M		3000—4000	0,08—0,12	
über 100 000 bis 500 000 M		6 000	0,18—0,36	
" 500 000 " 1 000 000 M		12 000	0,42—0,48	
" 1 000 000 " 2 000 000 M		18 000	0,60	
" 2 000 000 " 5 000 000 M		24 000	1,0	
" 5 000 000 " 10 000 000 M		30 000	2,0	
" 10 000 000 " 20 000 000 M		40 000	4,0	

*) Weiterbildung der Geld- und Gebührenstufen nach Maßgabe der jeweiligen Geldverhältnisse und unter Anpassung an die bestehenden Grundzahlen.

1	2	3	4	5
Gegenstand	Paragraph und Nr. des Gesetzes	Geltende Gebühr. Stand vom 20. August	Grundbetrag in	Anmerkungen
Zeitungen	§ 5			
a) Zeitungsgebühr für das wöchentlich einmalige oder seltenere Erscheinen		Ab 1. Oktober 1923 laut Verordnung v. 15. August 1923		
bei einem durchschnittlichen Nummergewicht		monatlich	monatlich	
bis 25 g		20	0,0004	
über 25 " 50 g		40	0,0008	
" 50 " 100 g		60	0,0012	
" 100 " 250 g		100	0,0020	
" 250 " 500 g		140	0,0028	
" 500 g " 1 kg		180	0,0036	
" 1 kg " 2 kg		360	0,0072	
für das monatlich einmalige oder seltenere Erscheinen die Hälfte davon				
b) Mindestgebühr		20	0,0004	
c) Gebühr für Sammelüberweisungen (Höchstgewicht einer Nummer 25 g im Jahresdurchschnitt	§ 6	vierteljährlich 40	vierteljährlich 0,0008	

II. Gesetzliche Postcheckgebühren.

Bareinzahlungen mit Zahlkarte*)	§ 5		
bis 100 000 M		1 000	0,02—0,03
über 100 000 " 500 000 M		1 500	0,045—0,09
" 500 000 " 1 000 000 M		3 000	0,105—0,12
" 1 000 000 " 2 000 000 M		4 500	0,15
" 2 000 000 " 5 000 000 M		6 000	0,25
" 5 000 000 " 10 000 000 M		7 500	0,50
" 10 000 000 " 20 000 000 M		10 000	1,0
" 20 000 000 " 30 000 000 M		12 500	1,5
" 30 000 000		15 000	2,0
Bargeldlos beglichene Zahlkarten dieselbe Gebühr, höchstens		4 000	0,10

*) Weiterbildung der Geld- und Gebührenstufen nach Maßgabe der jeweiligen Geldverhältnisse und unter Anpassung an die bestehenden Grundzahlen.

5	1	2	3	4	5
Anmerkungen	Gegenstand	Paragraph und Nr. des Gesetzes	Geltende Gebühr. Stand vom 20. August	Grundbetrag in M	Anmerkungen

III. Gesetzliche Telegraphengebühren.

Gewöhnliche Telegramme	§ 1		
im Fernverkehr			
Grundgebühr		8 000	0,16
Wortgebühr		4 000	0,08
im Ortsverkehr			
Grundgebühr		4 000	0,08
Wortgebühr		2 000	0,04
Pressetelegramme			
Grundgebühr		4 000	0,08
Wortgebühr		2 000	0,04

361 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Fernsprechgebühren-Gesetz.

Vom 23. 8. 1923.

§ 1.

Für jeden Fernsprech-Hauptanschluß werden eine Einrichtungsgebühr und Ortsgesprächsgebühren erhoben. Dazu tritt für jeden Anschluß, der von der Vermittlungsstelle, an die er geführt wird, weiter als 5 Kilometer entfernt ist, eine Zuschlaggebühr (vgl. § 13, Abs. 2 Ziffer 2).

Für die Benutzung der Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen Ortsnetzen oder selbständigen öffentlichen Sprechstellen werden Ferngesprächsgebühren erhoben.

§ 2.

Die Gebühren werden aus den Grundbeträgen (§§ 6 und 10) durch Vervielfachung mit einer Schlüsselzahl berechnet. Die Schlüsselzahl wird von der Post- und Telegraphenverwaltung festgesetzt. Die Grundlage für die Ermittlung der Schlüsselzahl bildet die durch das Statistische Amt der Freien Stadt Danzig jeweils festgestellte Maßzahl (Lebenshaltungsindexziffer). Die Schlüsselzahl ist so abzurunden, daß sich verkehrsmäßige und dem Gebührenaufbau entsprechende Ziffern ergeben. Abweichungen geringeren Umfangs sind zulässig, soweit sie Verkehrserleichterungen bringen.

§ 3.

Von der Ermächtigung des § 2 soll in der Regel nur zum 1. oder 16. eines Monats Gebrauch gemacht werden.

§ 4.

Anderungen der Grundbeträge (§ 2) und sonstige Änderungen, die nicht unter die im § 2 erteilte Ermächtigung fallen, können vom Senat mit Zustimmung des Hauptausschusses des Volkstages vorgenommen werden.

§ 5.

Die Einrichtungsgebühr ist ein einmaliger Zuschuß zu den Kosten der Teilnehmersprechstellen (vgl. § 13 Abs. 2 Ziffer 1).

§ 6.

Die Ortsgesprächsgebühren sind die Vergütung für die Herstellung der Gesprächsverbindungen im Ortsverkehr. Sie enthalten auch die Vergütung für die Überlassung und Instandhaltung der Apparate sowie für den Bau und die Instandhaltung der Anschlußleitungen innerhalb des 5-Kilometer-Kreises der Vermittlungsstelle.

Der Grundbetrag für jedes Ortsgespräch ist 0,10 Mark.

Dem Teilnehmer werden

in Ortsnetzen mit nicht mehr als 1000 Hauptanschlüssen . . .	3 vom Hundert,
in Ortsnetzen mit mehr als 1000 bis einschl. 10 000 Hauptanschlüssen	4 " "
in Ortsnetzen mit mehr als 10 000 Hauptanschlüssen	5 " "

der für seinen Anschluß aufgezeichneten Ortsgespräche nicht angerechnet.

Mindestens sind monatlich für jeden Hauptanschluß

in Ortsnetzen mit nicht mehr als 50 Hauptanschlüssen die Gebühren für 40 Ortsgespräche,
in Ortsnetzen mit mehr als 50 bis einschl. 1000 Hauptanschlüssen die Gebühren für 60 Ortsgespräche,
in Ortsnetzen mit mehr als 1000 bis einschl. 10 000 Hauptanschlüssen die Gebühren für 80 Ortsgespräche,
in Ortsnetzen mit mehr als 10 000 Hauptanschlüssen die Gebühren für 100 Ortsgespräche

zu entrichten.

§ 7.

Für die Berechnung der Mindestzahl der Ortsgespräche (vgl. § 6, Abs. 4) ist die Zahl der bei Beginn des Kalenderjahres im Ortsnetz vorhandenen Hauptanschlüsse maßgebend. Die hiernach festgestellte Mindestzahl tritt mit dem folgenden 1. April in Kraft. Änderungen der Mindestzahl gegenüber dem Vorjahr sind in den Orten, für die sie gelten, amtlich bekanntzumachen.

§ 8.

Wird ein Ortsnetz neu errichtet, so ist für die Festsetzung der Mindestzahl der Ortsgespräche die Zahl der am Tage der Eröffnung vorhandenen Hauptanschlüsse maßgebend, bis die Anwendung des § 7 möglich ist.

§ 9.

Hauptanschlüsse dürfen mit Gesprächen in abgehender und ankommender Richtung nicht überlastet sein, daß sie bei besonderer Prüfung unverhältnismäßig oft besetzt befunden werden. Hat die Telegraphenverwaltung einen solchen Fall festgestellt, so fordert sie den Teilnehmer auf, die Einstellung eines weiteren Anschlusses zu beantragen. Der Teilnehmer hat das Recht, binnen 10 Tagen eine nochmalige Prüfung zu verlangen. Verzichtet er darauf oder hat die nochmalige Prüfung das gleiche Ergebnis, so ist der Teilnehmer verpflichtet, der Aufforderung der Telegraphenverwaltung innerhalb eines Monats nachzukommen. Andernfalls ist die Telegraphenverwaltung berechtigt, überlastete Anschlüsse zum nächsten zulässigen Zeitpunkt zu kündigen. Das Nähere regelt die Fernsprechordnung (§ 18).

§ 10.

Der Grundbetrag der Ferngesprächsgebühren ist für ein Gespräch von nicht mehr als 3 Minuten Dauer bei einer Entfernung

	bis zu	5 Kilometer einschl.	0,10 M,
von mehr als 5	" "	15	" " 0,20 M,
" " " 15	" "	25	" " 0,30 M,
" " " 25	" "	50	" " 0,60 M,
" " " 50	" "	100	" " 0,90 M.

Überschreiten die Gespräche die Dauer von 3 Minuten, so wird die Gebühr für die überschüssige nach unteilbaren Gesprächseinheiten von 3 Minuten berechnet.

Die Entfernungen bis zu 25 Kilometer werden nach der Luftlinie gemessen. Auf die Berechnung der übrigen Entfernungen findet das Taxquadratverfahren Anwendung, mindestens wird jedoch die Ferngesprächsgebühr für Entfernungen von mehr als 25 bis 50 Kilometer einschließlich erhoben.

§ 11.

Für dringende Ferngespräche wird die dreifache Gebühr erhoben.

Dringende Pressegespräche werden im Fernverkehr nach näher festzusetzenden Bedingungen gegen die einfache Gebühr zugelassen (§ 13, Abs. 2 Ziffer 9). In den Bedingungen ist auf die Bedürfnisse des übrigen Verkehrs Rücksicht zu nehmen.

Blitzgespräche, die den Vorrang vor den dringenden Ferngesprächen jeder Art haben, werden nach näher festzusetzenden Bedingungen zugelassen (§ 13, Abs. 2 Ziffer 10). Für solche Gespräche wird mindestens die hundertfache Gebühr erhoben.

§ 12.

Auf die Einziehung der Telegraphengebühren einschließlich der Fernsprechgebühren findet § 25 des Postgesetzes vom 28. Oktober 1871 (Reichsgesetzbl. S. 317) Anwendung.

§ 13.

Soweit vorstehend nicht Bestimmungen getroffen sind, werden die Bedingungen für die Benutzung der Fernsprecheinrichtungen und die Gebühren für den Fernsprechverkehr von der Post- und Telegraphenverwaltung durch Verordnung (Fernsprechordnung) festgesetzt.

Hierdurch werden insbesondere geregelt:

1. die Einrichtungsgebühr für die Teilnehmersprechstellen;
2. die Bedingungen für Anschlüsse, die weiter als 5 Kilometer von der Vermittlungsstelle entfernt oder besonders kostspielig sind;
3. die Bedingungen für Anschlüsse, welche mehreren Personen unter Benutzung einer und derselben Anschlußleitung gewährt werden (Gemeinschaftsanschlüsse);
4. die Bedingungen für Nebenanschlüsse und Zusazeinrichtungen;
5. die Bedingungen für die Verlegung und für die Übertragung von Anschlüssen;
6. die Bedingungen für die Benutzung öffentlicher Sprechstellen;
7. die Bedingungen für Verbindungen zur Nachtzeit und während der Tagesdienstpausen der Vermittlungsstellen;
8. die Bedingungen für die Gesprächsverbindungen im Vororts- und Bezirksverkehr;
9. die Bedingungen für die Zulassung dringender Pressegespräche zur einfachen Gebühr;
10. die Bedingungen für die Zulassung von Blitzgesprächen;
11. die Bedingungen für die Benutzung der Fernsprechleitungen nach dem Ausland;
12. die Bedingungen für die besonderen Telegraphen und die Nebentelegraphen;
13. die Bedingungen für die Übermittlung von Telegrammen durch den Fernsprecher.

§ 14.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. September 1923 in Kraft. Die zu dieser Zeit geltenden Gebühren bleiben bis zum Inkrafttreten neuer Gebühren in Wirksamkeit.

Mit dem Tage des Inkrafttretens der neuen Gebühren tritt das Fernsprechgebühren-Gesetz vom 17. September 1921 (Gesetzbl. S. 133) außer Kraft; jedoch verbleiben der Telegraphenverwaltung die nach § 9, Abs. 1 des lezterwähnten Fernsprechgebühren-Gesetzes vor dem 1. September 1923 fällig gewordenen, auf den September entfallenden Grundgebühren für Hauptanschlüsse. Das Gesetz betreffend Änderung der Post-, Postscheck-, Telegraphen- und Fernsprechgebühren vom 16. Dezember 1921 (Gesetzbl. S. 320) wird hinsichtlich der Fernsprechgebühren aufgehoben.

Jeder Fernsprechteilnehmer ist berechtigt, seinen Anschluß auf den 31. August 1923 zu kündigen.

Danzig, den 23. August 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm.

Dr. Frank.

362 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

G e s e t z

betreffend Abänderung des Umsatz- und Luxussteuergesetzes vom 4. Juli 1922 (Gesetzbl. S. 149),
Vom 25. 8. 1923.

Artikel I.

1. In § 14 des Umsatz- und Luxussteuergesetzes ist zu setzen $2\frac{1}{2}$ v. H. statt $1\frac{1}{2}$ v. H.

2. Der § 41 erhält folgenden Wortlaut:

Von der Steuer erhalten:

- a) die Städte und die Gemeinden Oliva und Ohra aus der in ihren Bezirken aufkommenden Umsatzsteuer 46 %, aus der Luxussteuer 10 %,
- b) die übrigen Gemeinden und Gemeindeverbände die gleichen Beträge der in ihren Bezirken mit Ausnahme der unter a) genannten Orte, aufkommenden Steuern,
- c) die Anteile der Gutsbezirke die Kreise.

3. Hinter § 41 wird folgender neuer Paragraph eingeschaltet:

§ 41 a.

Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind verpflichtet, von dem ihnen nach § 41 zufließenden Anteile aus der allgemeinen Umsatzsteuer ein Fünftel für die Sozialfürsorge zu verwenden.

Artikel II.

Das Gesetz tritt am 1. Juli 1923 in Kraft.

Danzig; den 25. August 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm.

Dr. Volkmann.

363 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

G e s e t z

zur weiteren Anpassung der Steuergesetze an die Geldentwertung. Vom 24. 8. 1923.

Artikel 1.

Das Steuergrundgesetz vom 11. Dezember 1922 (Gesetzbl. 1923 S. 57) in der Fassung des Gesetzes über die Berücksichtigung der Geldentwertung in den Steuergesetzen vom 29. Juni 1923 (Gesetzbl. S. 730) wird wie folgt geändert:

1. In § 85 Abs. 1 ist zu setzen: statt „2 Wochen“: „5 Tage“.

2. Dem § 85 wird folgende Vorschrift als Abs. 3 angefügt:

„Als Tag der Entrichtung der Steuerschuld im Sinne des Abs. 1 gilt der Tag der Einzahlung bei einer Postanstalt der Freien Stadt Danzig oder des Eingangs der Einzahlung bei einer Postanstalt der Freien Stadt Danzig oder des Eingangs der Einzahlung bei einer Postanstalt der Freien Stadt Danzig oder des Eingangs der Einzahlung bei einer Postanstalt der Freien Stadt Danzig oder des Eingangs der Einzahlung bei einer Postanstalt der Freien Stadt Danzig.“

Artikel 2.

Die Vorschriften des Steuergrundgesetzes können auch bei Gemeindeabgaben für entsprechend anwendbar erklärt werden, soweit dies in den einzelnen Steuerordnungen usw. ausdrücklich vorgeordnet ist. Sie werden außerdem für anwendbar erklärt für das Gesetz über Abgabe zum Wohnungsbau vom 15. 7. 1921, 23. 7. 1922, 1. 12. 1922, 27. 6. 1923 und 16. 8. 1923 (Gesetzbl. S. 858).

Artikel 3.

Gleichzeitig mit dem auf Grund des Art. 3 des Gesetzes betr. die beschleunigte Einziehung von Steuern vom 16. August 1923 (Gesetzbl. S. 858) am 10. September 1923 zu entrichtenden Umsatzsteuer-Zahlungen ist auch die für die Umsätze des Juli 1923 geschuldete allgemeine Umsatzsteuer zu entrichten.

Gleichzeitig mit den erstmalig im September 1923 fällig werdenden monatlichen Körperschafts-Steuer-Vorauszahlungen für September 1923 sind auch die Vorauszahlungen für die zurückliegende Zeit zu entrichten, soweit sie nach der bisherigen Regelung noch nicht fällig geworden sind.

Artikel 4.

Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung unter dem Vorbehalt in Kraft, daß am Tage des Inkrafttretens laufende Zahlungsfristen nach § 85 des Steuergrundgesetzes als am 29. August 1923 abgelaufen gelten, soweit sie nach den bisherigen Vorschriften nicht bereits früher abgelaufen sind.

Danzig, den 24. August 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm.

Dr. Volkmann.

364

Verordnung

betreffend Erhöhung der Erwerbslosen-Unterstützung. Vom 21. 8. 1923.

Auf Grund des § 16 des Gesetzes, betreffend Erwerbslosen-Fürsorge vom 28. März 1922 (Gesetzbl. Seite 91) wird in Abänderung der Verordnung vom 17. August 1923 (Gesetzbl. Seite 877) folgendes bestimmt:

Die Unterstützung ist vom 15. August d. Js. ab nach folgenden Höchstsätzen zu gewähren wochentäglich:

1. für männliche Personen

- | | |
|--|-----------|
| a) über 21 Jahre, sofern sie nicht im Haushalt eines anderen leben . . . | 650 000 M |
| b) über 21 Jahre, sofern sie in dem Haushalt eines anderen leben . . . | 540 000 M |
| c) unter 21 Jahren | 390 000 M |

2. für weibliche Personen

- | | |
|--|-----------|
| a) über 21 Jahre, sofern sie nicht im Haushalt eines anderen leben . . . | 540 000 M |
| b) über 21 Jahre, sofern sie in dem Haushalt eines anderen leben . . . | 440 000 M |
| c) unter 21 Jahren | 300 000 M |

3. als Familienzuschläge für

- | | |
|---|-----------|
| a) den Ehegatten | 230 000 M |
| b) die Kinder und sonstige unterstützungsberechtigte Angehörige | 190 000 M |

Danzig, den 21. August 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm.

Dr. Schwartz.